

Merkblatt für die Umstellung der Fahrerlaubnis

Die Umstellung der bisherigen Fahrzeugklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben grundsätzlich erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.

Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr.

A. Hinweise für Inhaber der Klasse 2

Für Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2 erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 (künftig Klasse CE) wird im Zuge der Umstellung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet und danach für jeweils 5 Jahre verlängert. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung und sollte rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragt werden. Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die das 50. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, müssen bei der Umstellung das Ergebnis einer ärztlichen und einer augenärztlichen Untersuchung vorlegen.

B. Hinweise für Inhaber der Klasse 3

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t und mit höchstens 3 Achsen) erhalten bleiben, muss dies bei der Umstellung besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet und danach für jeweils 5 Jahre verlängert wird. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung.

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen können außerdem die Erteilung der Klasse T beantragen.

C. Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Hinweise in den vorstehenden Abschnitten A. und B. gelten auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus), außerdem müssen sie spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch die Umstellung des Führerscheins rechtzeitig (3 Monate vor Ablauf) beantragen.

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und den Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gem. Anlage 9)	Weitere Berechtigungen Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174, 175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1 a	vor dem 01.01.89	A, A1, M, L		L 174, 175
1 a	nach dem 31.12.88	A 1), A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, M, L		L 174, 175
1 b	vor dem 01.01.89	A1, M, L		L 174, 175
1 b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T		C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000kg, L <3) T ²)	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000kg, L <3) T ²)	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000kg, L <3) T ²)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000kg, L <3) T ²)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, L	CE 79 (C1E>12000kg, L <3) T ²)	C1 171, L 174
4	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, L		L 174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	M, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.80	M, L		L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	L		L 174, 175
5	nach dem 31.12.88	L		L 174

- 1) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung
 2) nur für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gem. Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastsitzplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastsitzplätzen oder nicht mehr als 7500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	D 79 (S1<24/7500kg)

Übersichten zur Umstellung von Fahrerlaubnissen und Führerscheinen nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik können auf Wunsch vorgelegt werden.